

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: A

Fachdienst/Eigenbetrieb: Fachdienst II.2 Ordnung und Gefahrenabwehr

Datum: 07.08.2023

Betreff:

Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2023, TOP Verschiedenes; „Wildpinkler:innen in Raunheim“

Beantwortung:

Dem Ordnungsamt liegen bis zum heutigen Tag keine Beschwerden über „Wildpinkler:innen“ in Raunheim vor.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Raunheim ist die Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten und kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 28 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Raunheim mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Stadtpolizei muss den/die „Wildpinkler:in“ auf frischer Tat ertappen, um ein Bußgeldverfahren einleiten zu können.

Lang
Fachdienstleitung II.2.

M. Eisenmann
Fachdienst II.2